#### Per E-Mail

An das Bundesministerium für Justiz z.H. Sektionschef Dr. Georg Kathrein Museumstr. 7 1070 Wien



Wien, 11.6.2015

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Kathrein!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Begutachtungsentwurf. Aufgrund der äußerst kurzen Stellungnahmefrist beschränken wir uns im Folgenden auf die unmittelbar für Zeitungen und Zeitschriftenverlage sowie deren Online-Ausgaben wichtigsten Aspekte der Urheberrechtsnovelle 2015.

In der analogen Wirtschaftswelt ist es selbstverständlich, dass man für das Eigentum des anderen zahlt, wenn man es zu gewerblichen Zwecken verwendet, in der digitalen Welt fehlt dafür noch die rechtliche Grundlage. Gerade in einem kleinen Medienmarkt wie Österreich sind wir auf klare Spielregeln angewiesen, die auch für "Web-Giganten" gelten, sonst zählt nur das Recht des Stärkeren. Dafür benötigen Verlagsunternehmen ein Leistungsschutzrecht, das die Möglichkeit schafft, sowohl Verlage als auch Journalisten an den Einnahmen von Dritten fair zu beteiligen. Daher ist es gut und wichtig, dass die Bundesregierung den rot-weiß-roten Content-Produzenten ein Instrument in die Hand geben will, um ihre Inhalte im Web vor gewerblicher Ausbeutung zu schützen. Wir erlauben uns im Folgenden jedoch einige wichtige Hinweise und Überarbeitungsvorschläge, die uns unerlässlich erscheinen, um sicherzustellen, dass die Novelle nicht zum sprichwörtlichen Danaergeschenk für Zeitungsverleger werden könnte:

# 1. Missverständliche Formulierung liest sich wie Freibrief zur Nutzung von Zeitungsinhalten

Besonders problematisch erscheint uns die Formulierung des vorgeschlagenen § 76f Abs. 2, erster Satz UrhG. Dort heißt es wörtlich:

"Eine Zeitung, eine Zeitschrift oder Teile davon dürfen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten geschieht, die Inhalte entsprechend aufbereiten."

Das indiziert nach zwanglosem Verständnis Gemeinfreiheit von Zeitungscontent als Grundregel und Beschränkung für Suchmaschinen als deren Ausnahme. Wie schon zuvor betont, halten wir dies für eine unbeabsichtigt missverständliche Formulierung – allerdings eine mit potenziell verheerenden Auswirkungen auf das Lizenzierungsgeschäft von Presseverlegern. Diese Formulierung darf aus unserer Sicht so keinesfalls in den Gesetzestext Eingang finden.

Die überwiegende Zahl der Inhalte in Zeitungen und Zeitschriften sind urheberrechtlich geschützte Werke, nach herrschender Auffassung gelten viele Printperiodika zudem als Sammelwerke und genießen als solche einen gewissen urheberrechtlichen Schutz. Nach den geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen ist das Vervielfältigen, Verbreiten oder das öffentlich zur Verfügung stellen einer Zeitung, einer Zeitschrift oder von Teilen davon daher in der Regel nicht ohne Zustimmung des Urhebers bzw. des Verwertungsberechtigten zulässig. Daran soll das Leistungsschutzrecht, welches ein spezielles Schutzrecht gegenüber Suchmaschinenbetreibern und Anbietern von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, ist, nichts ändern.

Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Formulierung des § 76f Abs. 2 erster Satz UrhG, "Eine Zeitung, eine Zeitschrift oder Teile davon dürfen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten geschieht, die Inhalte entsprechend aufbereiten", birgt in diesem Zusammenhang aber potenziell ein grobes Missverständnis in sich: Sie könnte als neue freie Werknutzung für alle anderen Personen als Suchmaschinenbetreiber und Anbieter vergleichbarer Dienste verstanden werden.

### Reformulierungsvorschlag zu § 76f Abs. 2 UrhG

- § 76f. (1) Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in einem Massenherstellungsverfahren oder in Form einer Internetausgabe herstellt, hat das ausschließliche Recht, die Zeitung, die Zeitschrift oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Zeitungen oder Zeitschriften gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einer Zeitschrift oder von Teilen davon durch andere Personen als durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Im Übrigen gelten die für das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht geltenden freien Werknutzungen sowie die §§ 7, 8, 9 und 11 bis 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18a, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 74 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(3.) bis  $(5)^1$ 

## 2. Präzisierung der Verwertungsgesellschaftenpflicht

Die Bindung der Wahrnehmung des Leistungsschutzrechtes an eine Verwertungsgesellschaft erscheint uns im Lichte des Verhandlungsgefälles zwischen Zeitungsverlagen und global agierenden Suchmaschinenbetreibern, insbesondere dem monopolnahen Unternehmen Google, Inc., grundsätzlich sinnvoll.

Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, muss jedoch klargestellt werden, dass die Verwertungsgesellschaftenpflicht ausschließlich auf die Wahrnehmung von *aus dem Leistungsschutzrecht* resultierenden Ansprüchen gegen Suchmaschinenbetreiber und Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, beschränkt ist. Die Wahrnehmung von vom Urheber abgeleiteten Verwertungsrechten des Verlegers durch Lizenzeinräumungen an Dritte muss, wie bisher, dem Verleger selbst möglich bleiben. Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Systematik und insbesondere die Formulierung der Absätze 1 und 5 des vorgeschlagenen § 76f UrhG lassen diesbezüglich derzeit noch Interpretationsspielraum.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Punkt 2, Präzisierung der Verwertungsgesellschaftenpflicht.

## Reformulierungsvorschlag zu § 76f Abs. 5 UrhG

§ 76f. (1) Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in einem Massenherstellungsverfahren oder in Form einer Internetausgabe herstellt, hat das ausschließliche Recht, die Zeitung, die Zeitschrift oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Zeitungen oder Zeitschriften gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

 $(\dots)$ 

(5) Ansprüche gegen gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten nach Abs. 1 und 4 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden."

### 3. Verwertungsgesellschaft der Presseverleger

Auch das Anliegen der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, Urheberrechte aus Presseinhalten und insbesondere das Presseverleger-Leistungsschutzrecht durch eine eigene Verwertungsgesellschaft der Medienunternehmen wahrnehmen zu können, ist im Begutachtungsentwurf leider noch nicht berücksichtigt.

Gerade im "Presseclipping"-Bereich – Lizenzierung von Medieninhalten für elektronische Pressespiegel und zur Veröffentlichung für Zwecke der Dokumentation der eigenen Medienpräsenz des Lizenznehmers – ist die Sekundärverwertung nur in gesammelter Form effizient kommerzialisierbar. Um solche Lizenzen effizient vertreiben bzw. erwerben zu können, ist ein "One-Stop-Shop" der Pressebranche wünschenswert, in dem die Rechte an den Inhalten der verschiedenen Printperiodika einheitlich und transparent erworben werden können.

Diese Tätigkeit kann am besten von einem gemeinsamen Unternehmen der österreichischen Zeitungs- und Magazinverleger wahrgenommen werden. Solche gemeinsame Lizenzvermittlungsunternehmen bestehen in den meisten europäischen Ländern, in Deutschland etwa in Form der PMG Presse Monitor Gesellschaft. Die Praxis hat gezeigt, dass das österreichische Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 Hindernisse für das Funktionieren eines der PMG entsprechenden Geschäftsmodells enthält. Diese Hindernisse sollten im Zuge der anstehenden Urheberrechtsnovelle beseitigt werden.

# Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des § 3 VerwGesG 2006

§ 3 VerwGesG 2006 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

"(5) Hinsichtlich Tätigkeiten nach § 1, die sich auf in einem Massenherstellungsverfahren oder in Form einer Internetausgabe hergestellte Zeitungen oder Zeitschriften und darin enthaltenen Mitteilungen und Darbietungen beziehen, einschließlich der Wahrnehmung der Rechte nach § 76f Abs. 1 UrhG, ist die Betriebsgenehmigung auf Antrag einer eigenen Verwertungsgesellschaft der Hersteller von Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des § 76f Abs. 1 UrhG zu erteilen oder zu übertragen, wenn diese für die Hersteller von Zeitungen und Zeitschriften in Österreich repräsentativ ist."

### 4. Erweitertes Zitatrecht

Dem uns übermittelten Entwurf entnehmen wir weiters, dass auch das Zitatrecht reformiert und erweitert werden soll (§ 42f des Vorschlags); es soll künftig insbesondere auch Bildzitate umfassen, darunter würde auch die Wiedergabe von Fotos aus Medien als Zitat fallen.

Jede Erweiterung des Zitatrechts ist auch im Zusammenhang mit der bloß einjährigen Schutzdauer des Leistungsschutzrechtes zu sehen. Hier bedarf es jedenfalls noch einer Nachschärfung, um zu verhindern, dass Unternehmen gestützt auf das Zitatrecht Archive für alle Zeitungsinhalte, die älter sind als ein Jahr, aufbauen können:

Archivdienste mit verlagseigenen Inhalten sind hinsichtlich digitaler Angebote ein in Entwicklung befindlicher Geschäftsbereich von Presse-Verlegern. Betreiber gewerblicher Nachrichten-Aggregationsdienste, die genau diesen Geschäftsbereich durch lizenzlose Parallelangebote in Form von "Link-Datenbanken mit Snippets" behindern, haben in der Vergangenheit die Verwendung sog. Snippets mitunter unter Berufung auf das Zitatrecht gerechtfertigt. Aus unserer Sicht darf das Zitatrecht niemals den Aufbau kommerzieller Datenbanken bzw. Archive rechtfertigen.

Es muss daher durch einen zu ergänzenden Abs. 3 klargestellt werden, dass allfällige Nutzungshandlungen von Suchmaschinenbetreibern und Content-Aggregatoren auch nach Ablauf des auf ein Jahr befristeten Leistungsschutzrechtes nicht durch das Zitatrecht gerechtfertigt werden können. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Betreiber solcher Dienste Archive mit Verlegercontent aufbauen, der älter als ein Jahr ist:

### Formulierungsvorschlag für § 42f Abs. 3 UrhG

**§ 42f.** (1) ...

(2)...

(3) Die öffentliche Zugänglichmachung einer Zeitung, einer Zeitschrift oder von Teilen davon durch Suchmaschinen oder Dienste, die Inhalte entsprechend aufbereiten, ist nicht durch Abs. 1 gerechtfertigt.

#### 5. Zweitverwertungsrecht wissenschaftlicher Autoren

Auch das vorgeschlagene "Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge" (§ 37 des Entwurfes) ist eine Belastung für Verleger: Wissenschaftliche Beiträge von Angehörigen überwiegend öffentlich finanzierter Forschungseinrichtungen sollen nach dem vorgelegten Entwurf auch dann, wenn dem Verleger ein Werknutzungsrecht eingeräumt wurde, zwölf Monate nach der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion vom Urheber öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung soll unwirksam sein.

Uns erschiene eine solche Regelung im Hinblick auf Veröffentlichungen in überwiegend öffentlich finanzierten Medien sowie im Hinblick auf konkret öffentlich geförderte Veröffentlichungen nachvollziehbar. Warum aber einem Autor zulasten privatwirtschaftlicher Medienunternehmen gesetzliche Zwangslizenzen eingeräumt werden, bloß weil dieser an einer öffentlich geförderten Institution tätig ist, erschließt sich uns nicht. Das Zweitverwertungsrecht soll kein persönliches Privileg Bediensteter öffentlich finanzierter Einrichtungen sein, sondern ein Recht der öffentlich finanzierten Einrichtung, welches unter der Bedingung steht, dass der veröffentlichende Verlag entweder kein Entgelt an die Einrichtung oder den Autor leisten musste oder selbst überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert ist.

# Reformulierungsvorschlag:

### Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

- § 37a. Wurde ein wissenschaftlicher Beitrag von einem Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen und ist es in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen, wobei
- (a) die Veröffentlichung ohne Leistung eines Entgelts an den Urheber des wissenschaftlichen Beitrags oder die Forschungseinrichtung erfolgte; oder
- (b) die Sammlung, in welcher das Werk erschienen ist, mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanziert wird;

so hat die Forschungseinrichtung auch dann, wenn der Urheber dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung für die Dauer der Beschäftigung des Urhebers des wissenschaftlichen Beitrags in der akzeptierten Manuskriptversion ausschließlich als Bestandteil der Präsentation des wissenschaftlichen Personals öffentlich zugänglich zu machen. Insbesondere unzulässig ist der Aufbau von Datenbanken zur themenbezogenen Suche sowie die Zugänglichmachung zu gewerblichen Zwecken. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil der Forschungseinrichtung abweichende Vereinbarung ist unwirksam."

Uns ist klar, dass jeder Gesetzesentwurf einen Ausgleich einander gegenüberstehender Interessenlagen beinhalten muss. Wir hoffen jedoch insbesondere auf Ihre Unterstützung für die Beseitigung der unter Punkt 1. aufgezeigten Missverständlichkeit und für das unter Punkt 2. dargelegte Anliegen der "Selbstverwaltung" des Presseverleger-Leistungsschutzrechtes durch die Presseverleger bzw. deren gemeinsame Interessenvertretung.

Wir verbleiben mit nochmaligem Dank für die politische Unterstützung des Verlegeranliegens eines eigenen Leistungsschutzrechtes und

mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Kralinger (Präsident)

Geschäftsführung